

# RS UVS Tirol 2002/08/12 2002/23/074-3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.08.2002

## Rechtssatz

Eine unmittelbar nach Verlassen der Autobahnabfahrt festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist dem Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO und nicht dem Tatbestand des § 52a Z10a StVO 1960 zu unterstellen, da die Übertretung auf einer Freilandstraße gesetzt wurde. Hinweis auf die sinngemäß anzuwendende Judikatur des VwGH vom 24.4.2981, ZI 1553/80.

## Schlagworte

Verlassen, Autobahnabfahrt, Geschwindigkeitsübertretung, Tatbestand

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)